

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	57 (1912)
Heft:	11
Anhang:	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur "Schweizerischen Lehrerzeitung", 16. März 1912, No. 6
Autor:	Gassmann, E. / Hardmeier, E. / Wirz, Robert

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich.

Organ des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins.
Beilage zur „Schweizerischen Lehrerzeitung“.

6. Jahrgang.

No. 6.

16. März 1912.

Inhalt: Zur Statutenrevision des S. L.-V., Diskussionsvorlage von E. Gassmann, Sekundarlehrer. — Zuschrift des Kantonalvorstandes an die Erziehungsdirektion betr. Ausrichtung von Teurungszulagen für das Jahr 1911. — Zürcherische Kantionale Sekundarlehrerkonferenz. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Zur Statutenrevision des S. L.-V.

Diskussionsvorlage für die Delegiertenversammlung des Z. K. L.-V.

Von E. Gassmann, Sekundarlehrer, Winterthur.

Durch einen Aufruf in der «Schweizerischen Lehrerzeitung» hat der Zentralvorstand des Schweizerischen Lehrervereins die Sektionen und Einzelmitglieder aufgefordert, Vorschläge betr. Statutenrevision und Verbesserung der finanziellen Verhältnisse des Vereins bis zum 15. März einzureichen. Es mag als Nachlässigkeit oder gar Interesselosigkeit gedeutet werden, wenn der Vorstand des Z. K. L.-V. erst jetzt diese Frage vor das Forum der Delegiertenversammlung bringt, nachdem die gesetzte Frist verstrichen ist. Allein unsere ganz ausserordentliche Inanspruchnahme durch wichtige, unverschiebbare Arbeiten verschiedenster Art, von denen der «Pädagogische Beobachter» dem Leser erzählt hat, machten es uns unmöglich, früher in die für uns weniger dringliche Materie der Statutenrevision einzutreten. Es mag geradezu als Beweis unserer Gewissenhaftigkeit der genannten Frage gegenüber gelten, dass wir sie nicht in einer Zeit grösster Inanspruchnahme schnell und ohne genügende Überlegung zu lösen suchten, oder dass wir überhaupt auf eine offizielle Eingabe an den Zentralvorstand des S. L.-V. verzichteten. Wir hoffen, dass dieser in Würdigung unserer Verzögerungsgründe auch einer verspäteten Eingabe seine Aufmerksamkeit schenken werde.

Die Geschichte der Revisionsfrage spielt für uns eine untergeordnete Rolle und sei darum nur kurz berührt. Die Anregung einer Statutenrevision ist von Bern ausgegangen, wo die Doppelpurigkeit der beiden kantonalen Sektionen einerseits und der Sektion Bern des S. L.-V. anderseits immer mehr empfunden wurde. Durch Anregung des Vorstandes des Bern. Lehrervereins kam es zur «Badenerkonferenz», an der die Delegierten der Vorstände von sieben kantonalen Sektionen (Zürich, Bern, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Aargau, Thurgau) teilnahmen. Das Protokoll der Badener Konferenz wurde dem Zentralvorstand des S. L.-V. eingereicht. Ferner wurde beschlossen, die Notwendigkeit einer Statutenrevision durch einen Teilnehmer der Konferenz (Hrn. Dr. Trösch) an der Delegiertenversammlung in Basel vertreten zu lassen. Der Zentralvorstand vertrat in Basel den Standpunkt, dass die Aufgaben, die der Referent, Hr. Dr. Trösch, dem S. L.-V. zugewiesen wissen wollte, auch ohne Statutenrevision zu lösen seien und teilte sein Vorhaben mit, eine statistische Kommission und eine Reformkommission gründen zu wollen (diese Kommissionen sind inzwischen gegründet worden). Immerhin beschloss die Delegiertenversammlung auf Antrag Hardmeier, der Zentralvorstand solle auf die nächste Delegiertenversammlung hin die Frage einer Statutenrevision prüfen und an dieser Bericht und Antrag stellen. So erklärt sich der eingangs erwähnte Aufruf des Z.V. des S. L.-V.

In einzelnen Sektionen ist man schon mit allem Eifer an die Ausarbeitung von Revisionsvorschlägen gegangen; es ist nur zu hoffen, dass diese nicht in einseitiger Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sich zu weit in die Einzelheiten verlieren, wodurch die Arbeit des Zentral-

vorstandes höchstens erschwert würde. Aus diesem Grunde wollen wir nur prinzipielle Punkte streifen und auch in den Vorschlägen in unverbindlicher Weise unserer Meinung Ausdruck geben. Wir sind nicht unglücklich, wenn bei eingehender Besprechung der Statutenrevision eine bessere Lösung gefunden wird, wenn nur dasjenige beseitigt wird, was jeder unbefangen Urteilende als Mangel an der Organisation des S. L.-V. betrachten muss. Wir betonen auch ausdrücklich, dass es uns fern liegt, die Verdienste der gegenwärtigen Organisation und ihrer Vertreter zu schmälen; doch soll uns das nicht hindern, festzustellen, was revisionsbedürftig ist und was den Tätigkeitsbereich und damit die Bedeutung des S. L.-V. heben könnte.

Die *Ansicht des Zürcher Kantonalvorstandes* lässt sich in vier Leitsätze zusammenfassen, denen wir die Begründung, soweit sie notwendig ist, gleich folgen lassen:

I. Der Vorstand des Z.K.L.-V. will keine ins einzelne gehenden Vorschläge zur Statutenrevision des S. L.-V. machen, um die Erreichung des Ziels nicht zu erschweren; er beschränkt sich auf Vorschläge prinzipieller Natur.

II. Er anerkennt die Bemühung des Zentralvorstandes des S. L.-V., die Aufgaben des Vereins zu erweitern und die Mitgliederzahl zu vergrössern, glaubt aber, dass gerade dadurch eine Neuordnung der Verhältnisse notwendig wird.

III. Als Mängel der gegenwärtigen Organisation betrachtet er:

- a) Die Art der Mitgliedschaft.
- b) Die Beschaffung der Finanzen (siehe Rechnung im Schw. Lehrerkalender).
- c) Die Wahl der Delegiertenversammlung und des Zentralvorstandes durch Urabstimmung.
- d) Den mangelnden Kontakt zwischen Schweiz. Lehrerverein und kantonalen Sektionen.

Wir wollen zunächst diese Mängel erklären und nachher die Vorschläge zu deren Beseitigung entwickeln.

a) Mitgliedschaft des S. L.-V.

Mitglied des S. L.-V. ist nach den herrschenden Statuten:

1. Jeder schweizer. Abonnent der «Schweiz. Lehrerzeitung» oder
2. wer jährlich 1 Fr. an die Vereinskasse zahlt.

Der Mitgliedschaft, die durch ein Zeitungsabonnement erworben wird, haften verschiedene Mängel an. In erster Linie wird eine Zeitung doch um ihrer selbst willen abonniert, so dass eine grosse Zahl von Abonenten ihrer Mitgliedschaft kaum bewusst sein werden. Es kommt aber in einem Verein nicht bloss auf die Zahl an, sondern auf den Anteil, den die Mitglieder an den Bestrebungen desselben nehmen. Darum sollte der Wille, Mitglied des S. L.-V. zu sein, ausdrücklich kund getan werden und der Lehrer, der Mitglied einer Organisation sein will, sollte auch bereit sein, für diese finanziell etwas zu leisten. Tatsächlich zahlt aber gegenwärtig der Abonnent der Lehrerzeitung nur noch die Selbstkosten für dieses Organ; an den Verein selber zahlt er sozusagen keinen Beitrag, da der Reinertrag der Zeitung jetzt gleich Null ist (1910 58 Fr.). Es wird aber so weit

kommen, dass die jetzigen Abonnementsbeträge nicht einmal ausreichen um die Kosten des Blattes zu decken. Die Vereinskasse wird also durch die Nichtabonnenten unter den Mitgliedern aufrecht erhalten und wenn sich jene entschliessen würden, die Zeitung zu abonnieren, so wäre das sehr wahrscheinlich ein finanzieller Verlust für den S. L.-V. Ein solcher Zustand ist für den Verein nicht fördernd, ja dieser kommt in Verlegenheit, wenn es sich um die Verwirklichung von Postulaten handelt, die grössere finanzielle Opfer verlangen und muss für ausserordentliche Leistungen (Erholungs- und Wanderstationen) besondere Bezahlung verlangen. Die Mitglieder sollten aber gerade durch die Tätigkeit des Vereinsvorstandes, von der alle etwas zu spüren bekommen, für den Verein selber mehr interessiert werden. Eine aktive Mithilfe beim Existenzkampfe der Mitglieder und Sektionen kann das Solidaritätsgefühl nur stärken und rechtfertigt dann auch eine allgemeine Beitragspflicht.

b) Die Finanzen.

Die Hauptfrage für den S. L.-V. ist die Beschaffung der Finanzen. Sie ist bei den herrschenden Verhältnissen von der Betrachtung der Mitgliedschaft nicht zu trennen. Die Verkoppelung von Mitgliedschaft und Abonnement ist für den S. L.-V. von Nachteil. Einmal zahlen die Abonnenten eigentlich keinen Mitgliederbeitrag an den Verein und anderseits halten diejenigen Mitglieder, die etwas zahlen, das Vereinsorgan nicht, können also nicht als tätige Mitglieder betrachtet werden. Der Verein stützt sich aber finanziell auf diese Mitglieder und muss froh sein, dass es solche gibt. Grössere Aufgaben, die mit finanziellen Opfern verbunden sind, kann also der S. L.-V. bei der jetzigen Finanzlage kaum mehr unternehmen. Aber gerade die neugewählten Kommissionen werden für ihre Wirksamkeit ziemlicher Mittel bedürfen, und die Herausgabe des Jahrbuches nimmt auch einen schönen Betrag weg. Ohne eine richtige finanzielle Grundlage zu schaffen, kann der S. L.-V. also kaum die schon in Angriff genommenen Aufgaben erfüllen, geschweige denn, dass er an neue herantreten kann. Man wird nicht behaupten wollen, dass die Schweizerlehrer für ihre Organisation sehr viel tun. Es dürfte doch nicht zu viel verlangt sein, wenn sie an den S. L.-V. einen Beitrag leisteten, durch den sie ihre Mitgliedschaft bekunden würden und für den der S. L.-V. im Interesse seiner Mitglieder neue Arbeiten in Angriff nehmen könnte. Eine bessere Organisation müsste auch die Ängstlichkeit beseitigen, die gegenwärtig herrscht, wenn es sich um irgend eine Änderung handelt. Das eine Mal fürchtet man, Mitglieder, das andere Mal, Abonnenten zu verlieren, während in einem gutfundierten Verein das nicht möglich ist, weil die Mitgliedschaft in erster, das Abonnement des Vereinsorgan aber in zweiter Linie steht. Wenn immer möglich, sollte gerade hier Wandel geschaffen werden und zwar sowohl im Interesse des Vereins als demjenigen der Lehrerzeitung.

c) Die Wahl der Delegiertenversammlung und des Zentralvorstandes.

Als einen wirklichen Mangel im S. L.-V. betrachten wir die Art der Wahl der Delegiertenversammlung und des Zentralvorstandes. Zwar nehmen jetzt schon einzelne Sektionen Umgang von der Wahl ihrer Delegierten durch Urabstimmung, und das mit Recht. Aber gerade die grösste Sektion, Zürich, ist noch beim alten Verfahren geblieben. Welches Interesse dieses bei den Mitgliedern für den Verband weckt, beweist der Umstand, dass selbst als neue Stellen zu besetzen waren, die Beteiligung keinen Zwanzigstel der Mitgliederzahl erreichte. Ein einziges Schulhaus könnte

also durch eine besondere Abmachung störend und Aufsehen erregend in die Bestellung der Delegierten eingreifen. Das ist nicht nur ein ungesunder, sondern geradezu ein unhaltbarer Zustand. Ebenfalls veraltet erscheint die Wahl des Zentralvorstandes durch Urabstimmung. Die Delegiertenversammlung verfolgt die Tätigkeit des Z.-V., nimmt die Rechnungen, Berichterstattungen und Anträge desselben entgegen, hat aber nicht das Recht, bei der Bestellung der ausführenden Behörde das entscheidende Wort zu sprechen. Die Urabstimmung hätte dann einen Sinn, wenn die Mitgliedschaft eine einheitliche und aktive wäre, obgleich sie auch dann umständlich und unpraktisch erscheinen müsste. Es ist doch anzunehmen, dass die Delegierten die Eignung eines Lehrers als Mitglied des Z.-V. besser zu beurteilen verstehen, als irgend ein Abonnent der «S. L.-Ztg.», und darum sollte auch der Delegiertenversammlung die Wahl des Zentralvorstandes übertragen werden.

d) Beziehung zwischen Z.-V. und Sektionsvorständen.

Der Verkehr des Z.-V. mit den Mitgliedern des S. L.-V. hat bis jetzt nur selten die Sektionsvorstände in Anspruch genommen. Diese hatten demnach eine recht zweifelhafte Bedeutung. In einzelnen Kantonen haben sich die Lehrerorganisationen neben ihnen zu viel grösserer Bedeutung erhoben, weil sie die Träger der kantonalen Schulinteressen waren. Nun lässt sich eine Trennung derselben von den Bestrebungen des S. L.-V. nicht durchführen, ohne dass mit der Zeit diese Trennung als Nachteil empfunden wird. Da die Lehrerinteressen des einen Kantons von denen der andern nicht mehr unberührt bleiben — man denke nur an Besoldungsbewegungen, Minimalforderungen etc. — so ist das Bedürfnis nach einer rechten Verbindung der kantonalen Sektionen vorhanden, und der S. L.-V. ist doch wohl am ehesten dazu berufen, sie herzustellen. Einen Anfang zu Beziehungen der genannten Art bilden die neugewählten Kommissionen, die Reformkommission und die statistische Kommission. Der S. L.-V. könnte nur gewinnen, wenn die kantonalen Sektionen durch sein Mittel in engere Fühlung kämen, und wenn zwischen Sektionen und S. L.-V. ein innigeres Band geschlossen würde. Das kann natürlich nur dadurch geschehen, dass der S. L.-V. aktiven Anteil an der Tätigkeit der kantonalen Sektionen nimmt, und dass umgekehrt diese jenem gegenüber zur Mitarbeit an gemeinsamen Schulfragen verpflichtet werden. Es kommt hier sogar die finanzielle Unterstützung von Einzelsektionen durch den Gesamtverband in Betracht.

In der Kritik der bestehenden Verhältnisse haben wir zum Teil schon die Mittel zur Beseitigung der Mängel ange deutet.

Die Finanzfrage hängt mit der Mitgliedschaft eng zusammen. Eine naheliegende Lösung der Finanzfrage wäre die Erhöhung des Abonnementspreises und des Mitgliederbeitrages, doch würden dadurch die in bezug auf die Mitgliedschaft genannten Mängel nicht beseitigt. Uns scheint einerseits das Abonnement der Lehrerzeitung kein genügendes Merkmal für ein vollwertiges Mitglied, und anderseits ist es unbegreiflich, dass Mitglieder, die mitwirken wollen an den idealen und materiellen Kämpfen der gesamten schweizerischen Lehrerschaft, das Vereinsorgan nicht halten. Wir müssen also einen Weg suchen, der diese Mängel beseitigt, ohne dass das bis jetzt Erreichte zerstört und das Gedeihen der Lehrerzeitung gefährdet wird. Das ist möglich durch eine Unterscheidung von Aktiv- und Passivmitgliedern.

Die Passivmitglieder hätten ungefähr die Rechte, die alle Mitglieder des S. L.-V. jetzt geniessen, ausgenommen

das Wahlrecht. Dieses käme nur den Aktivmitgliedern zu, und als solche wären nur diejenigen Lehrer zu betrachten, die einen bestimmten Jahresbeitrag (z. B. 8 Fr.) bezahlten, in welchem das Abonnement des Vereinsorgans inbegriffen wäre. Wer in einem Verein mitreden oder gar gewählt werden will, von dem darf man wohl ein Opfer verlangen, auch soll das Abonnement auf das Vereinsorgan für ihn nicht bloss Ehrensache sein. Die genannte Neuerung würde keine grosse Umwälzung bringen; da das Abonnement der «S. L.-Ztg.» ohnehin erhöht werden muss und durch die Herausgabe eines Jahrbuches und anderer Publikationen (der Reformkommission und der statistischen Kommission) die Bezahlung eines eigentlichen Beitrages für alle Mitglieder rechtfertigt. Die vermehrten Einnahmen könnten auch dazu dienen, das zur Aufnung der Lehrerwaisenkasse üblich gewordene Bettelsystem zu beseitigen durch eine jährliche Zuwendung eines durch die Delegiertenversammlung (oder durch die Statuten) festzusetzenden Betrages aus den Einnahmen der Jahresbeiträge.

Die Wahl der Delegiertenversammlung und der grössere Kontakt zwischen den Sektionen und dem S. L.-V. sind Fragen, die wieder gemeinsam gelöst werden können. Grundsätzlich sollte von der Urabstimmung als etwas Unzweckmässigem Umgang genommen werden. Eine solche hat Sinn bei Statutenänderung und bei Abstimmungen über wichtige Beschlüsse, vor allem solchen von grosser finanzieller Tragweite, nicht dagegen bei regelmässig wiederkehrenden Wahlen. *Die Delegierten sollten durch die Sektionen gewählt werden.* Die Mitgliederbeiträge könnten durch die Sektionsquästoren eingezogen und an den Zentralquästor abgeliefert werden, wodurch die Sektionen in den Besitz eines Mitgliederverzeichnisses kämen. Sollte aber der Mitgliederbeitrag mit dem Abonnement erhoben werden, so dürfte den Sektionsvorständen ein Mitgliederverzeichnis ausgedändigt werden, damit sie für die Wahlen eine Kontrolle hätten. Für die Anzahl der Delegierten könnte die Zahl aller Mitglieder, der Aktiv- und Passivmitglieder massgebend sein, damit die kleinen Sektionen nicht zu kurz kämen.

Der Zentralvorstand sollte durch die Delegiertenversammlung gewählt werden. Auch für ihn hat sich die Urabstimmung überlebt. Auf diese Art gäbe es sich wohl von selbst, dass im Zentralvorstand allenfalls grosse Sektionen durch Mitglieder ihres Vorstandes vertreten wären, was wiederum das Band zwischen Sektion und S. L.-V. enger knüpfte. Es liesse sich ferner in Erwägung ziehen, ob nicht neben dem Zentralvorstand eine Art *Präsidentenkonferenz* gegründet werden sollte, durch welche der Kontakt der kantonalen Sektionen untereinander hergestellt würde, und durch welche taktische Fragen, wie sie für die im praktischen Kampfe stehenden Kantonalvorstände so brennend sind, besprochen werden könnten.

IV. Unsere Vorschläge:

1. Unterscheidung von Aktiv- und Passivmitgliedern.
 - a) Aktivmitglieder zahlen 8 Fr. Jahresbeitrag und erhalten die «Schweiz. Lehrerzeitung» und das Jahrbuch gratis.
 - b) Passivmitglieder sind die übrigen Abonnenten der «S. L.-Ztg.» und diejenigen Lehrer, die 2 Fr. Beitrag zahlen.
2. Für ganze Sektionen können billige Beitragsbestimmungen für Kollektiveintritt aufgestellt werden. (Hier käme allenfalls die Differenz zwischen Mitgliedern und Abonnenten der S. L.-Ztg. in Betracht.)
3. Das Wahlrecht steht nur den Aktivmitgliedern zu.
4. Wahl der Delegierten durch die Sektionen (d. h. deren Delegiertenversammlungen) und des Zentralvorstandes durch die Delegiertenversammlung.

5. Bessere Beziehungen zwischen den Sektionen unter sich und zwischen Sektionen und Verband (beispielsweise durch Gründung einer Präsidentenkonferenz oder andere Organisation des Zentralvorstandes).
6. Zuwendung einer bestimmten Summe der Vereinseinnahmen an die Waisenstiftung.

Es ist zu hoffen, dass es bei gegenseitigem Vertrauen möglich sein wird, den S. L.-V. so zu organisieren, dass er über seinen jetzigen Umfang und seine bisherige Tätigkeit hinaus wächst zur Ehre seiner Gründer und bewährten Förderer und zur Freude seiner jungen Freunde und Mitkämpfer.

Zuschrift

des Kantonalvorstandes an die Erziehungsdirektion betr.
Ausrichtung von Teuerungszulagen für das Jahr 1911.

Hochgeehrter Herr Erziehungsdirektor!

Der Vorstand des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins erlaubt sich, mit einer dringenden Bitte an Sie zu gelangen. — In einer der letzten Sitzungen hat der Kantonsrat beschlossen, den Termin für das Inkrafttreten des neuen Besoldungsgesetzes auf 1. Mai 1912 zu verschieben. Dieser Beschluss brachte der zürcherischen Lehrerschaft eine schwere Enttäuschung, hat der Kantonsrat doch seinerzeit von der Ausrichtung von Teuerungszulagen Umgang genommen mit dem Hinweis auf das Besoldungsgesetz, das schon für das Jahr 1911 in sichere Aussicht gestellt wurde. Für den Vorstand des Kantonalen Lehrervereins ist die unerwartete Aufhebung der Rückwirkung um so bitterer, als er sich selber während zwei Jahren die grösste Mühe gegeben hat, viele noteidende Kollegen, die sich an ihn um Hülfe wandten, zu beschwichtigen und sie auf die rückwirkende Kraft des Besoldungsgesetzes aufmerksam zu machen.

Wir glauben, dass die Lehrerschaft, nachdem man ihre Hoffnung auf die Rückwirkung des neuen Gesetzes zerstört hat, ein moralisches Anrecht auf Teuerungszulagen für das Jahr 1911 besitzt. Wir bitten Sie darum im Namen der zürcherischen Lehrerschaft, in Erziehungsrat, Regierungsrat und Kantonsrat für die Ausrichtung von solchen zu wirken.

Gleichzeitig erlauben wir uns, Ihnen betreffend den Ausrichtungsmodus von Teuerungszulagen für Lehrer einen Vorschlag zu machen. Wir sind der Meinung, dass man, eingedenk des Titels mit solchen Zulagen in erster Linie da helfen muss, wo es am nötigsten ist. Hiefür ist aber der absolute Betrag der gesamten Besoldung kein zuverlässiges Mass. Eine Quote derselben, die Naturalentschädigung, ist schon nach den örtlich verschiedenen Verhältnissen abgestuft und die Berücksichtigung derselben bei der Bestimmung des für die Ausrichtung von Teuerungszulagen massgebenden Betrages bedeutet gegenüber den Lehrern in Städten und Ortschaften mit städtischen Verhältnissen eine Benachteiligung. Die Lebensbedürfnisse haben sich im Übrigen für Lehrer zu Stadt und Land ungefähr gleich verteuert, nur dass der Stadtlehrer in Bezug auf die Steuern schlechter wegkommt. Ebenso wie die Naturalentschädigung sollten auch die staatlichen Alterszulagen nicht angerechnet werden, sonst ist der ältere Lehrer, der in seiner Familie in der Regel grössere Ausgaben zu bestreiten hat, gegenüber dem jungen Lehrer benachteiligt.

Der Vorstand des Kantonalen Lehrervereins ist aus obigen Erwägungen zu folgenden Schlüssen gekommen:

1. Die *Ausrichtung* von Teuerungszulagen geschieht in gerechtester Weise auf *Grund der Gemeindezulagen* (eventuell unter Einbeziehung der ausserordentlichen Staatszulagen).
2. Eine Zulage unter 500 Fr. genügt für die geordnete

Führung eines Haushaltes nicht. Selbst bei einer Zulage, die 1000 Fr. nicht übersteigt, ist die Teuerung empfindlich zu spüren. Es könnten daher *zwei Zulagenklassen* gebildet werden, von denen *die erste* die Lehrer umfasst, deren Gemeindezulage *500 Fr. nicht übersteigt*, *die zweite* die Lehrer, deren Gemeindezulage *grösser als 500 Fr., aber nicht grösser als 1000 Fr. ist.*

3. Die Sekundarlehrer sollen in gleicher Weise bedacht werden.

4. Unter Umständen könnte auch *der Zivilstand* der Lehrer, resp. Lehrerinnen berücksichtigt werden, z. B. so, dass man die höhere Zulage nur an verheiratete Lehrer auszahlen würde. Doch erscheint uns die Annahme eines solchen, die Ausrichtung komplizierenden Grundsatzes nur dann berechtigt, wenn es sich darum handelt, den Betrag der gesamten Teuerungszulagen in den Grenzen der Finanzkompetenz des Kantonsrates zu halten.

Aus der Besoldungsstatistik ergibt sich, dass zur ersten Klasse zirka 430 Lehrer und Lehrerinnen kämen, zur zweiten etwa 750. Würde man der ersten Klasse eine Teuerungszulage von 250 Fr. zusprechen, der zweiten eine solche von 150 Fr., so ergäbe das einen Betrag von etwa 220,000 Fr. — Wollte man die Unverheirateten mit einem kleineren Betrag einsetzen, so könnte hiervon wohl eine Ersparnis von 50—100,000 Fr. gemacht werden. So würden die Teuerungszulagen der Lehrer mit denjenigen für die Geistlichen zusammen den Betrag von 250,000 Fr. nicht erreichen und somit in den Grenzen der Finanzkompetenz des Kantonsrates bleiben.

Hochgeehrter Herr Erziehungsdirektor! Wir sind der zuversichtlichen Hoffnung, dass Sie die Berechtigung unserer Bitte anerkennen und dass Sie bereit sein werden, die Ausrichtung von Teuerungszulagen für Volksschullehrer rechtzeitig anzuregen und wenn möglich in der von uns angeregten Weise für das Jahr 1912 zu befürworten. Für Ihre Geneigtheit und für die Mühe, die Ihnen aus unserer Anregung erwächst, versichern wir Sie im Voraus des Dankes der zürcherischen Lehrerschaft.

Für den Vorstand des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins zeichnen hochachtungsvoll

Der Präsident: *E. Hardmeier.*
Der Aktuar: *E. Gassmann.*

Zürcherische Kantonale Sekundarlehrerkonferenz.

Wir machen die Mitglieder darauf aufmerksam, dass die *Kantonale Konferenz* Samstag, nachmittags, den 23. März, in Zürich stattfindet; die genaue Zeit und der Ort werden noch mitgeteilt werden. Die Haupttraktanden sind: Behandlung der *Entwürfe Hösli* für ein Französisch-Lehrmittel, Referent *Adolf Hürlimann*, Winterthur. Der Referent hat zwei Jahre nach diesen Entwürfen unterrichtet, so dass seine Beurteilung auf praktischer Erfahrung basiert. Als zweites Traktandum ist vorgesehen: *Der Zeichenunterricht* auf der Primar- und Sekundarschulstufe, Referent *Jakob Greuter*, Winterthur. Er wird in Anlehnung an die letztjährige Preisarbeit sein Programm entwickeln, und darin, wie dieselbe nutzbringend für die Schule verwendet werden kann. Die Ausführungen werden um so wertvoller sein, da sie sich auf einen praktischen Lehrgang stützen, der ausgestellt werden wird.

Die Wichtigkeit der Traktanden sollte einmal sämtliche Kollegen auf die Beine bringen. — Die Bezirkskonferenzen sind gebeten, die Begutachtung Hösli dem Präsidenten schriftlich einzureichen. (Aber alle!)

Redaktion: *E. Hardmeier*, Sekundarlehrer, Uster; *H. Honegger*, Lehrer, Zürich IV; *R. Huber*, Hausvater im Pestalozzihaus Räterschen; *U. Wespí*, Lehrer, Zürich II; *E. Gassmann*, Sekundarlehrer, Winterthur. Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren.
Druck und Expedition: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Zum Schlusse machen wir noch die Mitteilung, dass das neue Geschichtslehrmittel in handlichem Format und hübschem, solidem Einbande auf Mitte April erscheinen wird. Wir werden nächstens die provisorischen Bestellungen bestätigen lassen, und ersuchen die Kollegen, die Sache jetzt schon mit der Schulverwaltung ins Reine zu bringen.

Winterthur, den 9. März 1912.

Der Präsident: *Robert Wirz.*

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

5. Vorstandssitzung

Montag, den 4. März 1912, abends 6 Uhr, in Zürich.

Anwesend: Alle Vorstandsmitglieder.

Vorsitz: Hardmeier.

Aus den Verhandlungen:

1. Vom Verlesen des *Protokolls* der 4. Vorstandssitzung wird Umgang genommen.

2. Die Eingabe des Vorstandes an den Erziehungsrat betreffend die *Teuerungszulagen* pro 1911 ist abgegangen.

3. Die Mitglieder des *Presskomitees* werden durch ein Rundschreiben eingeladen, den «*Pädag. Beobachter*» mit Berichten über bemerkenswerte Vorkommnisse in den Sektionen zu bedienen.

4. *Bestätigungswohnen der Sekundarlehrer 1912.* In einem Lokalblatt des Oberlandes wurde der an die Presse gerichtete Wunsch, unmittelbar vor dem Wahltag keine gegnerischen Einsendungen mehr aufzunehmen, die Zielscheibe eines Angriffes auf den kantonalen Lehrerverein. Die zugrunde liegende irrite Auffassung wurde durch eine «Richtigstellung» des Vorsitzenden korrigiert. — Aus dem Untersuchungsbericht des Sektionspräsidenten Uster, aus den Zeugnissen des Visitators, wie der Sekundarschulpflege Dübendorf und aus andern Mitteilungen geht mit Sicherheit hervor, dass die Hrn. Dr. Usteri in Dübendorf gemachten Vorwürfe stark übertrieben waren, und seine Nichtbestätigung ungerechtfertigt ist.

5. Der Inhalt von Nr. 6 des «*Pädag. Beobachters*» wird festgelegt und dessen Erscheinen auf den 16. März beschlossen.

6. Seit letzter Sitzung haben sich eine Gemeinde und ein Lehrer für die *Stellenvermittlung* neu angemeldet. Daneben waren mehrere andere bezügliche Anfragen zu beantworten und Gesuche zu erledigen.

7. Die *Besoldungsstatistik* lieferte der Sekundarlehrerschaft einer Gemeinde auf Wunsch vergleichendes Material für Erlangung besserer Besoldungsverhältnisse.

8. Aktuar Gassmann begründet eine Anzahl Thesen betreffend die *Reorganisation des S. L.-V.*, die vom Vorstande gutgeheißen werden. Es wird beschlossen, das Referat mit den Thesen in Nr. 6 des «*Pädag. Beobachters*» als Diskussionsvorlage für die bezügl. Verhandlungen der Delegiertenversammlung abzudrucken.

9. Eine *Zuschrift der statistischen Kommission des S. L.-V.* mit dem Wunsche um event. Benutzung unseres Materials wird in bejahendem Sinne beantwortet.

Schluss 8 1/2 Uhr.

W.

Briefkasten der Redaktion.

Nach Zürich. Der Artikel «Ketzerisches aus der Hauptstadt» ist gesetzt, muss aber wegen Raumangst auf die nächste Nummer verschoben werden.